



Notare
Rechtsanwälte

Abschrift

Heinz-Karl Heilig
Rechtsanwalt · Notar

Jürgen Heimbeck
Rechtsanwalt · Notar

Arne Graßmay
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Heilig · Notare · Rechtsanwälte · Postfach 3307 · 24032 Kiel

Autohaus Büdelsdorf GmbH
Hollerstr. 93
24782 Büdelsdorf

Sophienblatt 74 - 78
24114 Kiel
Tel. (0431) 66 40 70
Fax (0431) 66 40 730
office@heilig-kiel.de

Bei Antwort und Zahlung bitte
unbedingt angeben:
Sprenger, J (Mitsub.)
20 P 00675-06 hm/kl

25.09.2007

Betr.: Jochen Sprenger; Mitsubishi L 200 Liberty
Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir die Interessen von Herrn Jochen Sprenger, Haferkamp 1, 24229 Dänischenhagen, vertreten. Die auf uns ausgestellte Vollmacht fügen wir in der Anlage in beglaubigter Fotokopie bei.

Unserer Beauftragung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Unser Mandant hat das Fahrzeug Mitsubishi L 200 Liberty Pick up mit Auflastung auf 3.100 kg Gesamtgewicht, Umbau des Riffelbleches, Federung Luft, Befestigung Wohnmobilaufsatz, Hardtop Schwarzlackierung, mit Bestellung vom 04.02.2004 bei Ihnen gekauft.

Der Einfachheit halber überreichen wir als

Anlage 1

das Bestellformular vom 04.02.2004 sowie als

Anlage 2

Ihre Rechnung vom 17.02.2004.

Als

Anlage 3

.../ 2

überreichen wir den Fahrzeugschein für das genannte Fahrzeug, aus dem sich die technischen Daten, insbesondere hinsichtlich des Gewichtes, ergeben.

2. Unser Mandant hat Anfang Oktober 2006 festgestellt, dass das Fahrzeug sich in ganz erheblichem Maße verformt hatte, ohne dass es zu einem Verkehrsunfall gekommen war. Wir überreichen als

Anlage 4

die Reparaturkalkulation des Kfz-Sachverständigen Werner Koll, tätig für carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH vom 01.11.2006. Es lässt sich aus diesem Gutachten ohne weiteres erkennen, dass der Heckbereich hinter der Kabine regelrecht abgeknickt ist. Der Gutachter hat den Reparaturaufwand auf 8.373,63 EUR geschätzt.

Wir gestatten uns insoweit einen Hinweis darauf, dass das Fahrzeug nur über die Er.Ste. Trägergesellschaft in Molfsee versichert ist. Kfz-Halter und Eigentümer ist unser Mandant. Da die Reparaturkalkulation über die Er.Ste. Trägergesellschaft eingeholt wurde, ist diese als Fahrzeughalter von der carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH aufgeführt worden.

Für unseren Mandanten war völlig unerklärlich, wie es zu diesem Schaden kommen konnte. Unser Mandant hat das Fahrzeug in keinem Fall überfordert, sondern normal genutzt. Die Laufleistung des Fahrzeugs mit 29.725 km war außerordentlich gering. Das Fahrzeug hat keinen Unfall erlitten. Unser Mandant wollte daher unbedingt „der Sache auf den Grund gehen“. Er hat sich daher entschlossen, ein zusätzliches Gutachten einzuholen.

3. Unter dem 30.07.2007 hat der Sachverständige Dipl.-Ing. Michael Metke vom Ingenieurbüro Hoppe & Metke das als

Anlage 5

beigefügte Gutachten erstellt.

- 3.1. Die technischen Daten sind vom Sachverständigen noch einmal überprüft und festgestellt worden. Es ergibt sich daraus, dass keine Veränderungen nach Erhalt des Fahrzeuges aus Ihrem Unternehmen seitens unseres Mandanten vorgenommen worden sind. Den Umbau betr. die Auflastung hat bekanntlich Ihr Unternehmen durchgeführt.
- 3.2. Das Fahrzeug ist sodann vermessen worden. Im vorderen und mittleren Bereich sind die Messergebnisse beanstandungsfrei. Die Vermessung des Rahmens hat sodann gezeigt, dass das Heck linksseitig um ca. 63 mm und rechtsseitig um ca. 58 mm abgesenkt ist. Wie sich aus den Fotografien, die dem Gutachten beigefügt sind, ohne weiteres erkennen lässt, ist die Abknickung im Bereich direkt hinter der Fahrerkabine deutlich sichtbar. Besonders deutlich wird der abgeknickte Zustand mit aufgesetztem Wohnmobilaufsatz.
- 3.3. Das Fahrzeug ist sodann vom Sachverständigen gewogen worden. Das Ergebnis wurde dabei unter Beachtung der Vorschrift des § 43 StVZO ermittelt, d. h. der Kraftstoffbehälter war zu 90 % gefüllt.

Der Frischwasserbehälter war zu 100 % gefüllt. Zusätzlich befand sich eine Person im Fahrzeug.

Der Schwerpunkt ist auf S. 9 berechnet worden. Hinsichtlich der Zuladungen sind damit weitere Berechnungen möglich gewesen.

3.3.1. Für das Fahrzeug ist eine Anhängerstützlast von 100 kg zulässig. Damit reduziert sich die Vorderachslast auf 926 kg. Es erhöht sich die Hinterachslast auf 1.983 kg.

3.3.2. Das Fahrzeug ist mit fünf Sitzplätzen ausgerüstet und für fünf Personen zugelassen. Bei der Berechnung des Leergewichtes ist der Fahrer bereits einbezogen. Werden vier Personen mit einem mittleren Gewicht von 75 kg hinzugerechnet, errechnet sich die Erhöhung der Vorderachslast zu rund 137 kg und der Hinterachslast zu rund 163 kg.

Schließlich kann noch eine Dachlast aufgenommen werden. Zugelassen ist das Fahrzeug für eine Dachlast von 100 kg. Daraus errechnet sich eine maximale Erhöhung der Vorderachslast um rund 39 kg und der Hinterachslast von rund 61 kg.

3.4. Die Angabe des Leergewichtes von 2.430 kg ist falsch. Es sind 380 kg zu wenig angegeben. Das Fahrzeug wiegt in leerem Zustand bereits 2.810 kg.

4. Zu den Folgen o. g. Feststellungen:

4.1. Bereits bei Ausnutzung der Sitzplätze, d. h. ohne zusätzliche Dachlast und ohne Anhängerstützlast, ist das zulässige Gesamtgewicht bereits überschritten!

4.2. Bei der Konfiguration aufgesetzter Wohnaufbau plus Anhängerlast beträgt die Vorderachslast nur noch 926 kg. Damit wird die mindestens geforderte Vorderachslast unterschritten!

4.3. Die Hinterachslast beträgt bei aufgesetztem Wohnmobilaufbau bereits 1.840 kg. Die Hinterachslast darf höchstens 1.880 kg betragen. Es kann mithin noch einmal eine weitere Person mit dem Fahrzeug mitgenommen werden oder die Anhängerlast ausgenutzt werden, wenn der Wohnaufbau montiert ist.

4.4. Die Felgen sind für den Einsatz an diesem Fahrzeug in dieser Konfiguration überhaupt nicht mehr zugelassen! Die zulässige Radlast beträgt 900 kg. Die Hinterachslast beträgt zulässig 1.880 kg. Damit wird bei Beachtung der zulässigen Hinterachslast und Ausnutzung dieser Hinterachslast die zulässige Radlast je Rad bereits überschritten!

4.5. Es sind Zusatzluftfedern vorhanden. Diese sind lt. TÜV-Gutachten ausgelegt für ein zulässiges Gesamtgewicht von 2.800 kg. Das Fahrzeug ist aufgelastet auf 3.100 kg zulässiges Gesamtgewicht. Damit werden die Zusatzlastfedern bei Ausnutzung des zulässigen Gesamtgewichtes von 3.100 kg um 300 kg überlastet!

4.6. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Fahrzeug in dem von Ihnen gelieferten Zustand für den beabsichtigten Zweck überhaupt nicht genutzt werden kann.

Der Wohnmobilaufsatz ist für maximal sechs Personen zugelassen. Das Fahrzeug insgesamt ist für fünf Personen zugelassen. Wird der Wohnmobilaufsatz montiert, können schon keine fünf Personen mehr mit dem Fahrzeug fahren! Das zulässige Gesamtgewicht wird überschritten, die zulässige Hinterachslast wird überschritten, die zulässige Radlast wird überschritten und die Zusatzluftfedern werden überlastet.

Damit liegen grobe Mängel vor, von denen jeder einzelne ausreicht, um die Betriebserlaubnis zum Erlöschen zu bringen.

5. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass Sie für die genannten Mängel haften, und zwar auch nach Ablauf der eigentlichen Gewährleistungsfrist. Die ursprüngliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren mag abgelaufen sein. Die genannten Mängel sind aber sämtlich arglistig verschwiegen worden. Es hat ganz offensichtlich überhaupt keine Kontrolle stattgefunden, ob das Fahrzeug für den geplanten Einsatzzweck geeignet war oder nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ihnen als Mitsubishi-Vertretung selbstverständlich sämtliche Unterlagen das Fahrzeug betreffend zur Verfügung gestanden haben. Ihnen haben auch sämtliche Angaben hinsichtlich der Felgen und Zusatzluftfedern zur Verfügung gestanden. Ihnen hat schließlich auch der Wohnmobilaufsatz selbst zur Verfügung gestanden. Dieser war von dem zuvor von unserem Mandanten gefahrenen Unfallfahrzeug abgenommen worden und stand bei Ihnen auf dem Hof, um dort auf das neue Fahrzeug aufgesetzt zu werden.

Da Sie den Auftrag übernommen haben, das Fahrzeug aufzulasten auf 3.100 kg, mussten in jedem Falle Kontrollen erfolgen, ob diese Auflastung überhaupt möglich war und zum gewünschten Ziel führen konnte. Es hätten dazu zweifellos nicht nur die technischen Angaben hinsichtlich der Felgen und der Zusatzluftfedern kontrolliert werden müssen. Es hätte sich schon dann herausgestellt, dass in der vorgenommenen Art und Weise die Arbeiten gar nicht durchgeführt werden konnten und durften. Es musste selbstverständlich auch überprüft werden, ob sich die Vorder- und Hinterachslasten noch in den jeweils zulässigen Bereichen bewegten oder ob eine Unter- oder Überlastung erfolgt.

Wären diese Kontrollen erfolgt, hätte sofort vor Ausführung der Arbeiten erklärt werden können und müssen, dass das Fahrzeug für den geplanten Einsatz überhaupt nicht geeignet ist. Es hätten nie fünf Personen mit Wohnmobilaufsatz unterwegs sein können. Wäre unser Mandant darauf hingewiesen worden, hätte er selbstverständlich von dem Kauf eines solchen für ihn nicht geeigneten Fahrzeugs Abstand genommen. Es ist aber überhaupt kein Hinweis erfolgt. Unser Mandant ist vielmehr in dem Glauben „auf die Straße gelassen“ worden, er habe ein funktionstüchtiges Fahrzeug mit Betriebserlaubnis erworben. Dies war gar nicht der Fall.

Da unser Mandant erst im Oktober 2006 von dem Schaden Kenntnis hatte und von der Schadenursache erst seit Juli 2007 Kenntnis hat, ist die Verjährungsfrist nicht abgelaufen.

6. Unser Mandant ist an dem Fahrzeug selbstverständlich nicht mehr interessiert. Unser Mandant will daher den Kaufvertrag rückabwickeln. Ihm ist der Kaufpreis abzüglich einer Entschädigung für gefahrene Kilometer zu erstatten. Ausgegangen wird dabei von einem Gesamtkaufpreis von 31.425,00 EUR.

Die Höhe der Entschädigung je gefahrenem Kilometer ist noch festzustellen.

Unser Mandant verlangt ferner die Erstattung der ihm entstandenen Kosten, und zwar sowohl die Gutachterkosten, die sich ausweislich der Rechnung des Ingenieurbüros Hoppe & Metke vom 30.07.2007, beigefügt als

Anlage 6,

auf insgesamt 2.999,52 EUR belaufen. Ferner sind die Kosten unserer Einschaltung zu erstatten.

Unserem Mandanten ist weiter daran gelegen, den Wohnmobilaufsatz zu veräußern. Unser Mandant geht nicht das Risiko ein, diesen Wohnmobilaufsatz auf ein Nachfolgemodell des streitgegenständlichen Fahrzeuges aufzusetzen, da er befürchten muss, dass auch insoweit eine ausreichende statische Belastbarkeit nicht gegeben ist.

Sollten Sie daher die Möglichkeit sehen, den Wohnmobilaufsatz zu veräußern, würde unser Mandant dies als echte „Wiedergutmachung“ ansehen.

Wir haben Sie zunächst aufzufordern, bis zum

09.10.2007

verbindlich zu erklären, dass Sie mit der Rückabwicklung des Kaufvertrages betreffend das Fahrzeug Mitsubishi L 200 Liberty einverstanden sind und dass Sie die Kosten des Gutachtens und unsere Kosten, die noch nicht abschließend berechnet werden können, erstatten. Nachdem dann die Nutzungsentschädigung für die gefahrenen Kilometer errechnet ist, ist der Restkaufpreis an unseren Mandanten zu erstatten.

Das Fahrzeug steht im Übrigen zur Besichtigung bereit – jedoch nur nach vorheriger Anmeldung.

Sollten wir bis zum

09.10.2007

keine Antwort von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie an einer außergerichtlichen Regelung nicht interessiert sind. Wir würden dann unserem Mandanten empfehlen, gerichtliche Schritte einzuleiten.

Hochachtungsvoll

gez. Graßmay
(Graßmay)
Rechtsanwalt
für RA Heimbeck